

# § 84 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

## Titel 2 – Juristische Personen -> Untertitel 2 – Rechtsfähige Stiftungen

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 84 BGB – Stiftungsorgane

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung muss einen Vorstand haben. <sup>2</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>2</sup>Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. <sup>3</sup>Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) <sup>1</sup>In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. <sup>2</sup>In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die §§ 30 , 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.